



EINGEGANGEN
13. Juni 2008
Erl.

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2488/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn* _____

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hofemann und andere,
Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld,
Gz.: 515/06HP02 ik,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5228057 - 439,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht K a i s e r als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.11.2007 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre 1980 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 22.11.2002 aus der Türkei kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das nach der Einreise durchgeführte Asylverfahren wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 07.11.2003 - 12 K 5139/02.A - rechtskräftig negativ abgeschlossen. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Vorbringen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal im Iran sei nicht glaubhaft. Sein Übertritt zum Christentum in der Bundesrepublik Deutschland sei als Nachfluchtgrund unbeachtlich, Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG seien nicht gegeben, da der Kläger keine missionarische Tätigkeit in bedeutendem Umfang ausübe und auch seine exilpolitischen Tätigkeiten nicht von Gewicht seien.

Mit Schreiben vom 22.09.2006 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger veröffentliche Regimekritik auf eigener Internetseite. Daher sei er bereits per E-Mail bedroht worden. Außerdem hatten seine Eltern ihm ein Dokument übersandt, in dem er für vogelfrei erklärt worden sei.

Mit Bescheid vom 14.11.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab.

Der Kläger hat am 03.12.2007 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er weiter vor, er halte sich durchschnittlich einmal monatlich in [redacted] auf und besuche dort eine Frau [redacted], die mit der Erstellung einer Bibel in persischer Sprache befasst sei. Er nehme die erforderlichen Übersetzungen vor. Bereits vor zwei Jahren sei er an der Herausgabe einer arabischsprachigen Bibel in Zusammenarbeit mit Frau [redacted] beteiligt gewesen. Darüber hinaus engagiere er sich in der baptistischen Gemeinde in [redacted] und nehme dort an Gottesdiensten teil. Am 28.01.2008 sei in dieser Gemeinde ein Freund des Klägers getauft worden, den er über einen Zeitraum von 6 Monaten intensiv in persischer Sprache auf die Taufe vorbereitet habe. Zuletzt habe er am 14.03.2008 erneut eine Bedrohungsemail als Reaktion auf seine Artikel im Internet erhalten. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weiter ausgeführt, er schreibe nunmehr seit Anfang des Jahres 2005 über den islamischen Glauben und den Propheten. Er habe insgesamt 19 Artikel verfasst und diese auf seiner Homepage veröffentlicht. Am 01.02.2006 habe er dann die bereits vorgelegte E-Mail bekommen mit ihren konkreten Bedrohungen. Er habe schließlich herausfinden können, dass der Verfasser dieser Mail ein Mitglied der oberen iranischen Führung unter Khameni war.

Am 10.07.2006 habe er dann über seine Eltern ein Urteil bekommen. Er persönlich gehe davon aus, dass es sich um eine Bedrohung handele und das Gericht sich in Wirklichkeit mit seinem Fall nicht beschäftigt habe. Dies sei schon daraus zu erkennen, dass das Urteil an einem Freitag erlassen sein solle. Dieses könne jedoch im

Iran nicht möglich sein. Man habe ihm also nur Angst machen wollen, damit er seine Forschungen aufgebe oder nichts mehr darüber schreibe. Zunächst habe er alle seine Artikel nur unter seinem Vornamen veröffentlicht. Man habe sich aber offenbar Mühe gegeben, seinen ganzen Namen herauszubekommen und kenne diesen Namen offensichtlich, wie sich aus den letzten Mails ergäbe, beispielsweise sei in einer E-Mail, die er am 01.05.2008 erhalten habe, sein voller Name erwähnt. In dieser E-Mail werde er darauf hingewiesen, dass man noch weitere Personen in Haft habe und diese auch öffentlich hinrichte oder hingerichtet habe. Er solle sich daran ein Beispiel nehmen und seine Aktivitäten beenden.

Er habe sich jedoch zum Christentum bekannt und fühle sich deshalb auch verpflichtet, seine Meinung und sein christliches Bekenntnis zu vertreten und auch deutlich Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde arbeite er auch an der Übersetzung der Bibel in die persische Sprache mit. An einer Übersetzung in arabischer Sprache habe er bereits mitgewirkt. Die Übersetzung in der Sprache Farsi werde noch in diesem Jahr endgültig erscheinen und er werde in dieser neuüberarbeiteten Fassung als Bearbeiter benannt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.11.2007 verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 5, 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie den Inhalt der Lagerakten des Gerichts zur Lage im Iran, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der Asylantrag des Klägers scheitert nach wie vor daran, dass davon auszugehen ist, dass er aus einem sicheren Drittstaat aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Kläger hat auch im Folgeverfahren - was hier allein in Betracht käme - keine neuen Beweismittel vorgelegt, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

§ 26 a Abs. 2 AsylVfG trifft indes nur im Hinblick auf das „große“ Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG, nicht jedoch für das „kleine“ i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Diese Bestimmung ist daher auch in den Fällen einer Einreise aus sicheren Drittstaaten beachtlich und vermittelt dem Kläger im vorliegenden Fall durchgreifenden Schutz vor einer Abschiebung in den Iran mit der Folge, dass die Klage insoweit begründet ist.

Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Übereinstimmung besteht für die Verfolgungsbegriffe des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Bestimmung der Verfolgungsmaßnahme, der geschützten Rechtsgüter und vor allem des politischen Charakters der Verfolgung. Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/96 u. a. -,
BVerfGE 80, 315 (333 ff.).

Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter, kann sich, auch wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen angewandt wird, die einem an sich legitimen Rechtsgüterschutz dienen, als asylrelevante Verfolgung darstellen, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale oder im Blick auf diese in verschärfter Form eingesetzt wird.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.2003 - 2 BvR 134/01 -,
NVwZ-Beilg. I 2003, 84.

Politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Jedoch können auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter einen Asylanspruch nach dieser Bestimmung begründen. Sie fallen als mittelbare staatliche Verfolgung allerdings nur dann in den Schutzbereich des Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn der Staat für das Tun der Dritten wie für eigenes Handeln verantwortlich ist. Das ist dann der Fall, wenn der Staat Verfolgungsmaßnahmen Dritter anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt. Eine tatenlose Hinnahme liegt nicht bereits dann vor, wenn die Bemühungen des grundsätzlich schutzbereiten Staates zur Unterbindung asylrelevanter Übergriffe Dritter mit unterschiedlicher Effektivität greifen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Staat mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln im Großen und Ganzen Schutz gewährt. Davon kann dann keine Rede sein, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist, oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen Dritter einzusetzen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -,
BVerfGE 76, 143 (169).

Nach dem durch den Zufluchtgedanken geprägten normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen

Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG allenfalls Erfolg haben, wenn ihm aufgrund asylerblicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. § 28 Abs. 2 AsylVfG).

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341 (360), und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, a.a.O. S. 344 ff.; BVerwG, u. a. Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486 (487); OVG NRW, Urteil vom 22.04.1999 - 8 A 812/96.A -.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe ist festzustellen, dass für den Kläger das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 1 AufenthG besteht.

Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts jedoch noch nicht daraus, dass er im Folgeverfahren ein angeblich von einem iranischen Gericht stammendes Schriftstück vorgelegt hat. Denn hierbei handelt es sich ersichtlich nicht um ein neues Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, das eine für den Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Denn es ist davon auszugehen, dass es sich um ein gefälschtes Dokument handelt. Dies hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid aufgrund der durchgeführten technischen Untersuchungen zu Recht ausgeführt. Auch der Kläger selbst hat in der mündlichen Verhandlung dazu ausgeführt, er gehe ebenfalls davon aus, dass es sich um ein gefälschtes Dokument handle. Der Kläger weist insofern zu Recht auf das Datum der Entscheidung hin, wonach das angebliche Urteil an einem Freitag gefällt sein müsse. Wenn denn aber Einigkeit darüber besteht, dass es sich um ein unechtes Dokument handelt, bleibt jedenfalls im Dunkeln, wer dieses Dokument ausgestellt hat und zu welchem Zwecke es in Umlauf gebracht worden ist. Es vermag daher auch nicht die Ansicht des Klägers zu beweisen, das Schriftstück sei von den iranischen Behörden in Umlauf gebracht worden, um ihn damit zu bedrohen.

Eine Rückkehr in den Iran ist dem Kläger deshalb jedoch nicht zuzumuten, weil er in der Bundesrepublik Deutschland zum Christentum übergetreten ist und er sich inzwischen in seiner Kirche auf eine Weise betätigt, die ihm eine Rückkehr in den Iran einer Verfolgung aus religiösen Gründen aussetzen würde.

Nach ständiger obergerichtlichen Rechtsprechung

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 05.09.2001 - 6 A 3293/01.A -, vom 13.02.2002 - 5 A 4412/01.A -, vom 13.05.2004 - 5 A 1833/04.A -, vom 01.06.2005 - 5 A 1737/05.A - und vom 02.12.2005 - 5 A 4684/05.A - ; OVG Hamburg, Urteil vom 29.08.2003 - 1 Bf 11/98.A -, Sächsisches OVG, Urteil vom 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -, veröffentlicht in juris.

sind moslemische Apostaten, die in Deutschland zum christlichen Glauben übergetreten sind und ihren Glauben hier betätigen, deshalb im Iran nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt, wenn sie in Deutschland - über Aktivitäten wie regelmäßige Gottesdienstbesuche oder Gespräche mit Gleichgesinnten hinaus - eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfalten, die nach außen erkennbar und mit Erfolg ausgeübt wird oder die sich aus sonstigen Gründen ausnahmsweise in vergleichbarer Weise deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt. Missionarische Aktivitäten in Deutschland innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde ohne hervorgehobene Funktion, im Freundes- oder Bekanntenkreis oder in Form des Ansprechens fremder Personen auf den christlichen Glauben vermögen hingegen die Gefahr politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu begründen.

Das Gericht schließt sich dieser Einschätzung, die auch durch die neueren vorliegenden Erkenntnisse nicht in Zweifel gezogen wird, an.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass sich das Engagement des Klägers für seine Kirchengemeinde und die missionarische Tätigkeit ausnahmsweise aufgrund der besonderen Um-

stände des Einzelfalles deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt und der nach außen erkennbaren missionarischen Tätigkeit in herausgehobener Form vergleichbar ist.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 07.11.2003 - 12 K 5139/02.A - wird insofern noch davon ausgegangen, dass sich kein besonderes Gewicht der Aktivitäten des Klägers erkennen lasse. Im Übrigen sei nicht konkretisiert, wen der Kläger im Einzelnen „belehrt“ haben wolle und mit welchem Erfolg, so dass auch insoweit nicht von einer nach außen erkennbaren und nachhaltig mit Erfolg ausgeübten missionarischen Tätigkeit ausgegangen werden könne. In dieser Hinsicht ist jedoch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und dem im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen von auszugehen, dass sich die Sachlage zugunsten des Klägers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

So hat der Kläger vorgetragen und durch entsprechende im Folgeverfahren vorgelegte Auszüge belegt, dass er nach Abschluss seines ersten Asylverfahrens eine Vielzahl von Artikeln verfasst und diese auf seiner Homepage veröffentlicht hat. Darüber hinaus hat der Kläger vorgetragen, dass er an einer Bibelübersetzung in irakische Sprache mitgewirkt habe und zurzeit intensiv daran arbeite, die Bibel in eine persische Fassung zu übersetzen. Auf dieser neu überarbeiteten Fassung werde er als Bearbeiter namentlich aufgeführt.

Das Gericht hat insofern keinen Zweifel daran, dass dieser Vortrag des Klägers zutrifft. Dies ergibt sich bereits aus dem vom Kläger im Klageverfahren überreichten Schreiben der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde () vom 01.02.2008. In diesem Schreiben bittet der Pastor der Gemeinde die Ausländerbehörde des Kreises Höxter darum, dem Kläger den Aufenthalt in Hessen zu ermöglichen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger zusammen mit einer Frau () aus () Übersetzungsarbeit von christlichen Schriften und Bibelteilen in persischer Sprache mache. Der Kläger mache diesen Dienst ohne jegliche Bezahlung, aus Liebe zu seinem Herrn Jesus Christus und aus der Überzeugung, dass noch viele Menschen gute christliche Literatur in ihrer Sprache lesen und verstehen können müssten.

Das Gericht sieht insoweit keinen Anlass, an der Richtigkeit und Authentizität dieses Schreibens zu zweifeln.

Nach dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung steht zudem für das Gericht fest, dass der Kläger es mit seinem Übertritt zum christlichen Glauben ernst meint und nicht zu den Asylbewerbern gehört, die nur um ihrem Asylverfahren zum Erfolg zu verhelfen, den Glauben wechseln wollen. Das Gericht sieht deshalb auch keinen Anlass, an der insofern im Schreiben der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde zum Ausdruck gebrachten Einschätzung zu zweifeln.

Dies alles zugrundegelegt, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass in der Summe der vorgenannten Besonderheiten des Einzelfalles eine missionarische Tätigkeit des Klägers vorliegt, die sich deutlich von der Situation anderer Glaubensübertritte abhebt. Der Fall zeichnet sich nunmehr auch dadurch aus, dass der Kläger nicht lediglich im Bekannten- und Freundeskreis missionarisch tätig wird, sondern vielmehr aktiv Werbung mit Hilfe seiner Internetpräsentation und insbesondere auch durch seine Mitarbeit an der Bibelübersetzung betreibt und dadurch eine Wirksamkeit erzielt, die weit über das Missionieren im „privaten“ Raum hinausgeht. Dem Kläger kann daher auch abgenommen werden, dass seine Aktivitäten bereits zu Reaktionen von moslemischen Glaubensbrüdern geführt hat, wie die von ihm im Klageverfahren und in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ausdrücke der E-Mails zeigen. Wenn auch aufgrund der Absender nicht - wovon der Kläger ausgeht - sicher nachvollzogen werden kann, von wem die dort ausgesprochenen Bedrohungen stammen, so ist doch davon auszugehen, dass die Aktivitäten des Klägers interessierten islamischen und iranischen Kreisen nicht verborgen geblieben sind.

Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht nach Auffassung des Gerichts auch im Einklang mit § 28 Abs. 2 AsylVfG. Grundgedanke ist insoweit, dass ausgeschlossen sein soll, dass ein Ausländer oder Staatenloser bei Fehlen des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgung/Flucht und Asyl nicht durch eine risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus ein grundrechtlich verbürgtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland praktisch selbst erzwingen können soll. Diese Überlegung trifft jedoch auf den Fall eines ernsthaften Glaubensübertrittes aus religiösen Gewissensgründen - wie im Fall des Klägers - ersichtlich nicht zu.

Nach alledem kann die Frage offenbleiben, wie sie die Lage für den Kläger im Hinblick auf seine religiöse Betätigung im Iran unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) darstellen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kaiser



Ausgefertigt

Paar, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle